

Ausführungsbestimmung für Klausurarbeiten an der Staatlichen Studienakademie Glauchau

A. Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmung besitzt Gültigkeit für alle Klausurarbeiten gemäß § 9 der Prüfungsordnung (PO) der jeweiligen Studiengänge der Studiengänge an der Staatlichen Studienakademie Glauchau in der Fassung vom 15.09.2022.¹

B. Prüfungsteilnahme

1. Die Student_innen müssen sich bei einer Klausurarbeit zur Feststellung der Identität und Teilnahmeberechtigung ausweisen. Die Feststellung geschieht mithilfe eines Student_innenausweises mit Lichtbild oder eines amtlichen Personaldokuments mit Lichtbild.
2. Student_innen, die sich nicht ausweisen können oder der Aufsicht nicht persönlich bekannt sind, werden von der Prüfungsteilnahme ausgeschlossen.
3. Student_innen, die nicht auf der Teilnehmerliste verzeichnet sind, dürfen nicht an der Prüfung teilnehmen, es sei denn, sie sind im Besitz eines schriftlichen Nachweises über eine nachträglich erfolgte Anmeldung durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Als schriftlicher Nachweis gilt auch eine vom zuständigen Prüfungsausschuss stammende E-Mail in digitaler Form oder in Papierform.
4. Die Student_innen müssen den ihnen zugewiesenen Sitzplatz nutzen.
5. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Personen ist Folge zu leisten.

C. Prüfungsunterlagen und Hilfsmittel

1. Als Prüfungsunterlagen sollen – neben den Aufgaben- und Bearbeitungsblättern – die folgenden Dokumente vorliegen:
 - (a) Teilnehmerliste mit Unterschriftsfeld für die Prüfungsteilnehmer_innen
 - (b) Prüfungsprotokoll mit folgenden Angaben:
 - Name der Prüfung
 - Prüfungstermin (Datum sowie planmäßige Uhrzeit des Prüfungsbeginns und -endes),
 - Prüfungsraum
 - Bearbeitungszeit
 - zur Prüfung zugelassene Hilfsmittel
 - Namen der Prüfer_innen
 - Namen der Aufsichtspersonen
2. Neben Schreibutensilien (z. B. Stifte, Lineal) sowie Nahrung/Getränken in angemessenem Umfang dürfen sich nur die gemäß Prüfungsprotokoll explizit zugelassenen Hilfsmittel auf dem Tisch des jeweiligen Sitzplatzes der Prüfungsteilnehmer_innen befinden. Alle anderen Gegenstände sind außerhalb der Reichweite abzulegen. Dies gilt auch für Smartphones und Smartwatches sowie ähnlichen elektronischen Geräten.
3. Die Prüfungsteilnehmer_innen sind aufgefordert, zu Beginn der Bearbeitungszeit die Anzahl der Aufgaben- und Bearbeitungsblätter inkl. eventueller Anhänge auf Vollständigkeit zu prüfen und auf den Aufgaben- und den Bearbeitungsblättern Nachname und Vorname bzw. Matrikelnummer anzugeben.

¹ § 9 PO ist für alle Studiengänge identisch und entspricht dem Wortlaut des § 9 der Rahmenprüfungsordnung der Berufsakademie Sachsen in der Fassung vom 19.04.2022.

4. Die den Prüfungsteilnehmer_innen ausgehändigten Prüfungsunterlagen müssen nach Beendigung der Bearbeitungszeit vollständig und geheftet abgegeben werden.
5. Die Prüfungsteilnehmer_innen dürfen nur das von der Staatlichen Studienakademie Glauchau zur Verfügung gestellte Papier verwenden.

D. Prüfungsablauf

1. Vor Prüfungsbeginn werden die Prüfungsteilnehmer_innen auf die folgenden Angaben aus dem Prüfungsprotokoll hingewiesen:
 - Name der Prüfung
 - Bearbeitungszeit
 - Zugelassene Hilfsmittel
2. Bei einer Klausurarbeit, die aus mehreren Klausurteilen besteht, sind alle Klausurteile zu Prüfungsbeginn gleichzeitig auszugeben und bei Klausurende gleichzeitig abzugeben. Die Hilfsmittel zu allen Klausurteilen dürfen während der gesamten Klausurdauer verwendet werden.
3. Die Teilnehmerliste ist spätestens unmittelbar nach Prüfungsbeginn zur Einholung der Unterschrift der Prüfungsteilnehmer_innen in Umlauf zu geben.
4. Um eine Störung der übrigen Prüfungsteilnehmer_innen zu vermeiden, sollen alle Student_innen, auch bei vorzeitiger Abgabe, bis zum Ende der Bearbeitungszeit im Prüfungsraum verbleiben.
5. Prüfungsteilnehmer_innen dürfen den Prüfungsraum während der Bearbeitungszeit nur zum Toilettengang verlassen. Es soll immer nur eine einzelne prüfungsteilnehmende Person gleichzeitig die Toilette aufsuchen.
6. Prüfungsrücktritte, Störungen, Unregelmäßigkeiten und ungewöhnliche Vorfälle sind von der Aufsicht im Klausurprotokoll unter Angabe der Uhrzeit zu vermerken und nach Prüfungsende an den zuständigen Prüfungsausschuss zu melden.
7. Versuchen Prüfungsteilnehmer_innen, ihre Prüfungsergebnisse durch Täuschung zu beeinflussen, wird dies von der Aufsicht auf dem Klausurdeckblatt und im Protokoll vermerkt. Nach Prüfungsende ist der zuständige Prüfungsausschuss über den Vorfall zu unterrichten.

Diese Ausführungsbestimmung tritt am 15.12.2023 in Kraft. Zugleich tritt der „Beschluss zur Umsetzung der Prüfungsordnungen“ vom 02.10.2013 außer Kraft.

Glauchau, 15.12.2023



Prof. Dr. Frauke Deckow
Direktorin



Prof. Dr. Nils Fröhlich
Vorsitzender Prüfungsausschuss
Wirtschaft



Prof. Ingolf Tiator
Vorsitzender Prüfungsausschuss
Technik